

GESCHICHTE – GESCHICHTEN

Lehrplan und Curriculum

Prof. Dr. Damian Miller, Dozent PHTG & Dr. Hans Weber, Historiker

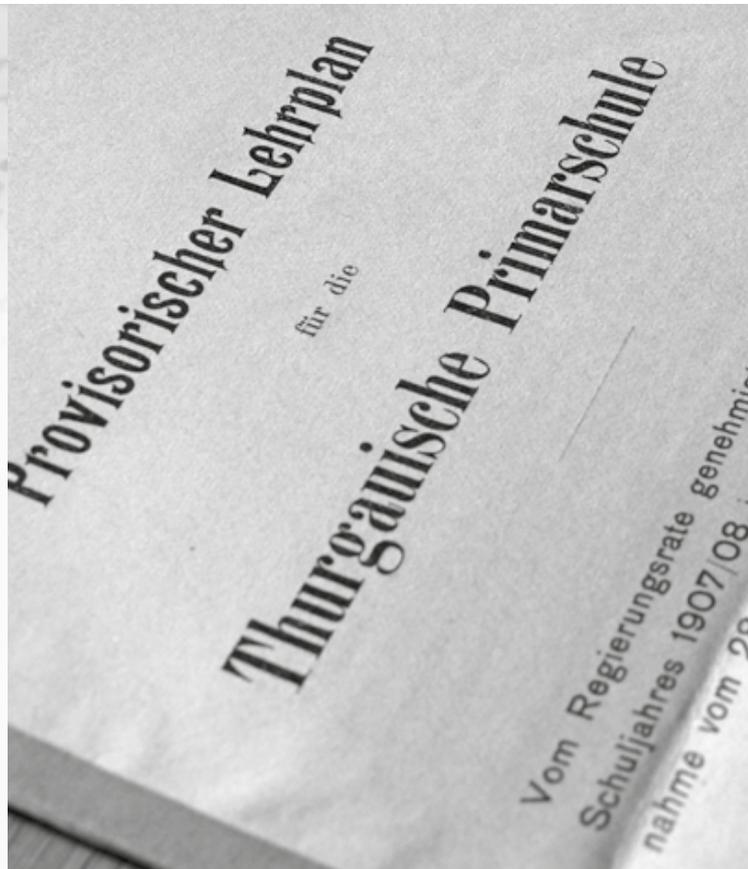
Einerseits wird – wie heute noch – ein individueller Bildungsgang als *curriculum vitae* benannt, andererseits wird damit ein institutionell organisiertes Lehrgangs- oder Schulangebot bezeichnet. Damals sprach man vom *curriculum scholasticum* oder *academium*. Es handelt sich um ein schulisches Programm, das durchlaufen werden soll. Curriculum stammt vom Lateinischen *currere* und bedeutet laufen (vgl. Künzli, 2009, 134).

«Planen» als Merkmal des Menschen

Josef Dolch bestimmt in seinem 1959 erschienenen Buch «Lehrplan des Abendlandes» das Planen als ein charakteristisches Merkmal des Menschen: «Im Planen reisst sich der Mensch vom blossen Augenblicke los, überwindet das rein triebhafte Eingreifen und setzt seine geistigen Fähigkeiten ein, zerlegt die vorausgesehene Handlung in solche Teilschritte, die ihrerseits keine Planphase mehr benötigen, sondern unmittelbar vollzogen werden können» (Dolch, 1959, 13). Zu einem Lehrplan gehören übersichtliche Darlegungen zu den Zielen, dem als zweckmässig erachteten In-, Neben- und Nacheinander von Teilaufgaben sowie die zeitlichen Abfolgen und die notwendigen Mittel zur Erreichung der Ziele. Ein Lehrplan benennt die Lerninhalte, die einer Gesellschaft wichtig sind und legt dar, welche Tugenden, Fähig- und Fertigkeiten gelehrt und gelernt werden müssen. Somit sind Lehrpläne historische Spiegelbilder der Zeitumstände, des Erziehungsdenkens einer Epoche und geben Aufschluss über Sozial- und Kulturprozesse sowie -strukturen (vgl. ebd.). Lehrpläne sind einem dauernden Wandel unterworfen – was der einen Generation wichtig war, wird von der nachfolgenden als überholt erklärt. Dennoch sind Lehrpläne nicht beliebig, sie dienen der Reproduktion einer Gesellschaft. Lehrpläne benennen kanonisierte und gefächerte Formen der Auswahl und Abfolge von Lehrinhalten (vgl. Dörpinghaus et al., 2004, 565). Eine zentrale Voraussetzung zur Legitimierung, Abfassung und Verbreitung von Lehrplänen ist eine staatliche oder kirchliche Autorität, die mit der notwendigen Macht ausgestattet ist, um die Einhaltung des Lehrplans einzufordern (vgl. Eggersdorfer, 1932, 236).

Zu den Anfängen von Lehrplänen

Im 5. Jahrhundert v. Chr. umfasste der Elementarunterricht der attischen Oberschicht die Fächer Lesen und Memorieren dichterischer Texte, Schreiben, Gesang und Lyraspiel, Sach-erklärungen (Realien), Rechnen, Gymnastik, Wettlauf, Speer- und Diskuswurf sowie Ringen und Tanz (vgl. Dörpinghaus et al., 2004, 565). Platon unterbreitet 370 v. Chr. in der *Politeia*



Lehrplan 1907.

Bilder: Urs Zuppinger © Staatsarchiv TG

und 347 in den *Nomoi* elaborierte Lehrpläne zur Bildung einer ständisch organisierten Gesellschaft. Aristoteles war der Überzeugung, dass Unterricht und Erziehung Aufgaben des Staates sind (vgl. ebd. 566). Die Tradition wurde in Rom durch Cicero, Varro, Seneca u. a. weiter geführt. Das Zielpublikum der Schule bildeten die freien Männer und die Unterrichtsinhalte verlagerten sich zugunsten der Redekunst (Rhetorik). Malen, Bildhauen, Kochen usw. zählten zu den schmutzigen Künsten, die wirklich freien Künste – in Abgrenzung zu den *septem artes liberales* – bildete die Unterweisung in der Tugendlehre. Seneca meinte, dass es nicht genüge, ein gebildeter Mensch (*homo litteratus*) zu sein, sondern wichtiger sei der gute und sittlich vorzügliche Mann (*vir bonus*) (vgl. Dörpinghaus et al., 2004, 568). Es dauerte bis gegen Ende der Aufklärung, bis Lehrpläne für sämtliche Menschen Verbindlichkeit erlangen und als Instrument zur Errichtung der Rechtsgleichheit unter den Bürgern dienen sollten.

Lehrpläne zur Unterrichtung aller Menschen

Lehrpläne für alle Menschen entstanden nicht aus dem Nichts oder aus einer gutmenschlichen Regung. Es bedurfte vieler Vorleistungen. Als eine wichtige Vorleistung kann Martin Luthers Idee des Allgemeinen Priestertums bezeichnet werden. Die Menschen sollen selbstständig einen Weg zu Gott finden. Sie brauchen keine Kirche als Vermittlerin, deshalb bedürfe es der Lesefertigkeit aller Menschen. Auf katholischer Seite wurde auf dem Konzil von Trient (1545 – 1562) über eine Unterrichtsorganisation für alle Kinder verhandelt. Mit der Aufklärung erfolgte eine Säkularisierung der Lehrgegenstände.

Reformer verlangen «Volksaufklärung»

Die Ideen der Aufklärung wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den gemeinnützigen und ökonomischen Gesellschaften verbreitet. Diese waren von der Bildungsfähigkeit aller Menschen überzeugt. Mit der Erziehung in der öffentlichen Schule sollte die Zukunft der Gesellschaft verbessert werden. Die religiösen Inhalte genügten den Alltagsansprüchen

nicht mehr; es fehlten in den Lehrplänen naturwissenschaftlich-technische Inhalte. 1772 diskutierte die Zürcher Kirchensynode, die auch für die evangelischen Schulen im Thurgau zuständig war, einen Lehrplan, der auch Rechnen, Buchhaltung, Landwirtschaft sowie Geografie und Geschichte der Schweiz beinhaltete. Der Unterricht sollte praktisch und nützlich sein. Durch Volksaufklärung sollten die Grundlagen für politische und wirtschaftliche Reformen gelegt werden.

Mit der Helvetik beginnt die moderne Volksschule

Mit der Helvetik (1798 – 1803) verschwand die alte Ordnung für kurze Zeit. Für das Schulwesen waren die Trennung von Kirche und Staat und das Postulat der Freiheit und Gleichheit aller Bürger von entscheidender Bedeutung. Das Schulwesen sollte ein wichtiges Instrument der Sicherung der Rechtsgleichheit sein. Mit der Umsetzung wurde Philipp Albert Stapfer (1766 – 1840) betraut. In der «Stapfer'schen Enquête» rief er zur Eingabe von Reformvorschlägen auf. Einer davon stammte vom Weinfelder Lehrer Paulus Dünner (1765 – 1833). Nach ihm gehören die Fächer Religionslehre, Deutsch, Naturlehre, Geographie, Rechnen, Schreiben und Französisch zum Curriculum einer Schule für Kinder, die bereits Lesen und Schreiben können (Bütikofer, 2006, Kapitel 3.3. Die Teilnehmer an der Öffentlichen Schuldebatte). Im Entwurf zum helvetischen Schulgesetz verlangte Stapfer die gleichen Lernstoffe für Knaben und Mädchen.

Lerninhalte in den Anfängen der Thurgauer Volksschule

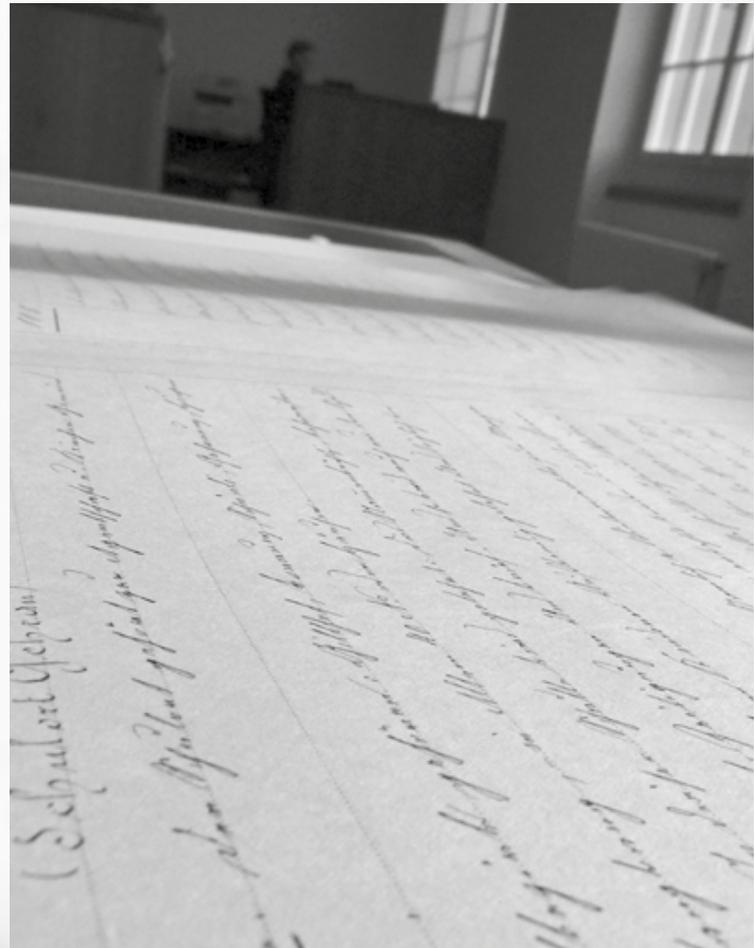
Das Schulgesetz von 1833 brachte den obligatorischen Unterricht, die sechs Jahrgangsklassen und als Oberstufe eine dreijährige «Repetierschule». Im § 4 steht: «Die Elementarschule erteilt für den in § 2. bezeichneten Zweck («Die Aufgabe dieser Anstalten besteht im Allgemeinen darin, die Anlagen und Kräfte des Geistes und des Gemüthes der Kinder zu entwickeln, und die Kinder zur Tüchtigkeit für das bürgerliche Leben, zu sittlich guten und religiösen Menschen zu bilden.») folgenden Unterricht: In der deutschen Sprache führt sie zur Richtigkeit und Fertigkeit im Sprechen, Lesen und Schreiben, sowie in der Abfassung schriftlicher Aufsätze; sie betreibt im Kopf- und Zifferrechnen wenigstens die vier Spezies und die Regeln des Dreisatzes, mit einfacher Bruchrechnung, und bildet das Anschauungsvermögen durch die Formenlehre aus; sie unterrichtet und übt im Gesange; sie theilt die Hauptpunkte der Naturkunde und der vaterländischen Geographie und Geschichte nach einem einzuführenden Lesebuche mit; sie bereitet durch religiöse Gedächtnissübungen und biblische Geschichte auf den Religionsunterricht vor.»

Die Zeiten ändern – die Schule passt sich an

Das Gesetz über das Unterrichtswesen von 1853 nennt als zusätzliche Fächer die «elementaren Kunstfertigkeiten: Schönschreiben, Zeichnen in einfachen Umrissen, Singen» und verlangt in § 7: «Für die weibliche Jugend werden in Verbindung mit den Alltags- und Repetirschulen (Ergänzungsschulen) – zum Zwecke des Unterrichts im Stricken, Nähen und Ausbessern von Kleidungsstücken – Arbeitsschulen eingerichtet.» Der Provisorische Lehrplan für die thurgauische Primarschule von 1907 hält in seinen Allgemeinen Bestimmungen u.a. fest: «1. Es liegt im Zweck der Volksschule sowohl als im Interesse körperlicher und geistiger Gesundheit der Kinder, dass die Schularbeit auf

dasjenige beschränkt werde, was für den Eintritt ins Leben notwendig ist. Damit soll der Ueberbürdung und der Zersplitterung vorgebeugt werden. 2. Beim Unterricht besteht die Hauptaufgabe des Lehrers darin, die individuelle Eigenart seiner Schüler, ihre körperlichen und seelischen Anlagen, zu erkennen und sie demgemäss zu behandeln. 9. Das Prinzip der ‚Anschauung‘, d.h. der direkten sinnlichen Wahrnehmung der Objekte durch die Schüler, soll energisch und allseitig durchgeführt werden. (...) 10. Wichtige Tagesereignisse in Natur- und Menschenleben sollen, auch wenn nichts davon im Lehrplan steht, fortwährend im Unterricht verwendet werden. 11. Jeder Unterricht soll das Interesse der Schüler in Anspruch zu nehmen suchen und sie zu möglichst selbstständiger Betätigung anleiten.» Die historische Entwicklung der Lehrpläne zeigt einerseits eine zunehmende Alltagsorientierung und andererseits die politische Bedeutung der Schule zur Sicherung der Rechtsgleichheit. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die vor zweihundert Jahren verlangte absolute Gleichbehandlung von Knaben und Mädchen bezüglich der Lerninhalte immer mehr durch die Einführung geschlechtsspezifischer Fächer (Mädchen Handarbeit, Werkunterricht für Knaben, mehr Geometrie für Knaben usw.) aufgegeben und erst durch den berühmten § 7 des Unterrichtsgesetzes von 1978 wieder hergestellt wurde.

www.stapferenquete.ch



Auf Anregung von Philipp A. Stapfer wurde 1799 auch im Thurgau über jede Schule eine Bestandaufnahme verfasst.